

Sonja Hemke

Fachreferentin Recht

T +49 (0)30 / 21 23 41 - 127

F +49 (0)30 / 21 23 41 - 320

s.hemke@wind-energie.de

Berlin, 29. März 2012

Stellungnahme des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) zum Empfehlungsverfahren 2012/6 der EEG-Clearingstelle – „Abschlagszahlungen im EEG 2012“

Die Clearingstelle EEG hat am 16. Februar 2012 beschlossen, ein Empfehlungsverfahren zu folgender Frage einzuleiten:

1. Was sind Abschläge in angemessenem Umfang i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 3 EEG 2012? Insbesondere:
 - (a) Wann und unter welchen Voraussetzungen sind die Abschläge fällig?
 - (b) In welcher Höhe müssen die Abschläge monatlich gezahlt werden?
 - (c) Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen müssen die Abschläge erstmalig gezahlt werden?
2. Können Anlagenbetreiberinnen bzw. –betreiber und Netzbetreiber unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 S. 1 EEG 2012 vertraglich abweichende Vereinbarungen von § 16 Abs. 1 S.3 EEG treffen?

Der Bundesverband Windenergie e.v. (BWE) wurde im Rahmen des Empfehlungsverfahrens zur Stellungnahme aufgefordert. Der BWE nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1 Was sind Abschläge im angemessenen Umfang i.S.d. § 16 Abs.1 S.3 EEG 2012

(a) Wann und unter welchen Voraussetzungen sind die Abschläge fällig?

Da das EEG 2012 bis auf die Regelung monatlicher Abschlagszahlungen keine Aussagen zur Fälligkeit enthält, sind weiterhin zivilrechtliche Grundsätze, insb. der § 271 BGB, heranzuziehen, nach dem die Fälligkeit grundsätzlich sofort eintritt, aber die Bestimmbarkeit der Leistung voraussetzt. Die Ausführungen der Clearingstelle zu den Abschlagszahlungen im Empfehlungsverfahren 2011/12 können nach Auffassung des BWE grundsätzlich auch auf die Rechtslage unter dem EEG 2012 übertragen werden.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass die monatlich eingespeiste Strommenge gemessen und – für den Fall, dass der Netzbetreiber nicht selbst Messstellenbetreiber ist – dem Netzbetreiber mitgeteilt wird. Ggfs. müssen Anlagenbetreiber zudem die energieträgerspezifischen Vergütungsvoraussetzungen erfüllen und dem Netzbetreiber nachweisen (z.B. SDLWindV).

Für die praktische Umsetzung wäre es hilfreich, wenn sich die Clearingstelle zu einem monatlichen „Fahrplan“ (Zeitpunkte der Übermittlung der Strommenge und der Zahlung des Abschlags durch den Netzbetreiber) äußern würde. Hierbei sollte die Branchenüblichkeit von Messungen und Abrechnungen berücksichtigt werden (im Bereich Wind z.B. der 15. des Folgemonats).

(b) In welcher Höhe müssen die Abschläge monatlich gezahlt werden?

Für den Bereich Wind gilt, dass die Vergütungshöhe nicht von der Bemessungsleistung der Anlage oder anderen zusätzlichen Voraussetzungen abhängig ist. Die Vergütungshöhe ist daher bei Vorlage der Messdaten direkt bestimmbar und muss vollständig gezahlt werden.

Insgesamt sind die monatlichen Abschläge in Höhe eines Zwölftels der zu erwartenden Jahresvergütung zu zahlen, so dass die Abschläge in einem Jahr insgesamt ca. 100 % der Jahresvergütung abdecken. Eine Endabrechnung folgt am Ende des Kalenderjahres.

Hinsichtlich der Höhe ist die Bemessungsleistung des Vorjahres bzw. ein paralleler Vorjahreszeitraum zugrunde zu legen. Ist diese nicht vorhanden oder nicht repräsentativ (z.B. wegen Betriebsausfällen), sollte auf der Basis des tatsächlich eingespeisten Stroms und evtl. vorliegenden Ertragswertgutachten eine Prognose erstellt werden.

Ein Sicherheitsabschlag zugunsten der Netzbetreiber ist nicht vorzunehmen. Dies gebietet das Liquiditätsinteresse der Anlagenbetreiber. Diese müssen i.d.R. monatlich Kredite und ggf. Lieferantenrechnungen bedienen, so dass nur ein Abschlag von 100 % angemessen ist. Netzbetreiber können überzahlte Beträge am Jahresende zurückfordern. Sie werden vor einer unterjährigen Insolvenz des Anlagenbetreibers und dem damit einhergehenden Verlust der möglichen Rückforderungsansprüche grundsätzlich hinreichend geschützt, indem die Abschlagszahlungen erst dann fällig werden, wenn der Anlagenbetreiber die erforderlichen Nachweise für eine Vergütungsfähigkeit vorgelegt hat.

(c) Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen müssen die Abschläge erstmalig gezahlt werden?

Die Abschläge sind erstmalig für den Monat zu zahlen, in dem die Anlage Strom nach Maßgabe des § 16 EEG einspeist sowie die energieträgerspezifischen zusätzlichen Vergütungsvoraussetzungen erfüllt und dem Netzbetreiber nachgewiesen werden. Die Fälligkeit bestimmt sich dann nach den unter I. dargestellten Grundsätzen.

Zu Nr. 2

Können Anlagenbetreiberinnen bzw. –betreiber und Netzbetreiber unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 S. 1 EEG 2012 vertraglich abweichende Vereinbarungen von § 16 Abs. 1 S.3 EEG treffen?

Es gilt der eindeutige Gesetzeswortlaut des § 4 Abs.2: es darf nur von den Regelungen des EEG abgewichen werden, wenn weder der Anlagenbetreiber noch der Netzbetreiber durch die abweichende Regelung benachteiligt wird.

In der Praxis würde eine Abweichung in der Regel für den Anlagenbetreiber, der auf die monatlichen Abschläge in voller Höhe angewiesen ist, um seine Kredite und ggf. Lieferanten bedienen zu können, nachteilig und daher mit § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG unvereinbar sein. Ausnahmen können in Einzelfällen möglich sein.